

Léon Anen,

photographie

Luxembourg.

arrêté par la „Gestapo“ le 5 juillet 1941 pour avoir fait des montages photographiques, représentant, entre autre, Madame la Grande-Duchesse Charlotte de Luxembourg avec l'inscription „mir wölle bleiwen wat mir sin“, et la photo de S. A. R. le Grand-Duc Héritier Jean, portant la devise „Letzeburg de Letzeburger“, fut retenu pendant 7 mois au KZ de Hinzert et condamné le 25 juin 1942 à 5 ans de travaux forcés, ayant refusé d'indiquer les noms des acheteurs des dites photos.

Détenu à la maison de force à Siegburg, et employé comme photographe à cet établissement pénitentiaire, il trouva le moyen de confectionner d'autres photos patriotiques et documentaires.

Léon ANEN n'a pas eu la joie de pouvoir revoir son pays bien aimé et les siens. Il succomba le 1er avril 1945 à un accès de fièvre paratyphoïde, dans la geôle de Siegburg, quelques jours avant l'arrivée des libérateurs.

„Il est mort pour la patrie“.

LEO ANEN, Photógraph Luxemburg

9 5 Js 77/42

Haft!

Anklageschrift.

Der Photograph Leo Anen aus Luxemburg, geb am 31. 7. 1901, ledig, unbeschafft, in dieser Sache auf Grund Haftbefehls des Sondergerichts in Luxemburg in Untersuchungshaft im Bezirkskrankenhaus in Düsseldorf, wird vorläufig festgenommen am 6. 11. 1941 wird angeklagt,
zu Luxemburg im Jahre 1941 fortgesetzt handelnd unerlaubt Flugschriften hergestellt und verbreitet zu haben.

Vergehen gegen § 4, Abs. 1, Ziff. a der Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung über die vorläufige Einrichtung einer Deutschen Strafrechtspflege vom 10. 8. 1940
Beweismittel: I. Einlassung Bl. 3, 6, 9, 23 –
II. Kriminal Sekretär Klöcker – Bl. 16 –

Wesentliches Ermittlungsergebnis.

Der Angeklagte ist das Kind eines Beamten. Nach dem Besuch der Volksschule erlernte er das Fotohandwerk. Im Jahre 1926 machte er sich in Luxemburg selbstständig. Mit Politik will der Angeklagte sich früher nicht befasst haben. Der Neuordnung der politischen Verhältnisse steht er ablehnend gegenüber.

Der Angeklagte ist geständig, vom Sommer bis Mitte Oktober 1941 etwa 300 Stück Photomontagen hergestellt zu haben, die das Bild der ehemaligen Grossherzogin mit der Aufschrift: "Mir wölle bleiwe wat wir sin" und das Bild des ehemaligen Erbgrossherzogs mit der Aufschrift: "Letzeburg de Letzeburger" hergestellt und dieselben zum Preise von 0,50 an Kunden seines Geschäfts die nach Vorzeigen der Bilder Interesse an diesen hatten, verkauft zu haben. Auf den Gedanken zur Herstellung der Bilder will er durch einen Unbekannten gekommen sein, der ihm in seinem Geschäft eines Tages ähnliche Fotographien zeigte. Verbindung zu anderen Persönlichkeiten leugnet er ab. Diese Einlassung erscheint unglaublich, sie konnte jedoch nicht widerlegt werden.

Es wird beantragt, Termin zur Hauptverhandlung vor dem Sondergericht zu bestimmen und Haftdauer zu beschließen.

An das
Sondergericht
in Luxemburg.

In Vertretung:
gez. Wienecke
Staatsanwalt.

wurde am 5. Juli 1941 laut Anklageschrift von der hiesigen Gestapo verhaftet wegen Anfertigen von Photomontagen u. a. das Bild der Frau Grossherzogin mit der Aufschrift "Mir wölle bleiwe wat mir sin" und das Bild des Erbgrossherzogs Jean mit der Aufschrift "Letzeburger die Letzeburger".

Am 25. Juni 1942 wurde er zu 5 Jahren Zuchthaus verurteilt, (7 Monate K.Z.-Lager Hinzeit nicht einberechnen); also im ganzen 5 Jahre und sieben Monate. Leo Anen wurde zu dieser Strafe verurteilt, weil er die Namen jener Personen verschwieg, welche diese Bilder erhalten hatten.

Wegen Verweigerung, Gerichtsspesen im Betrage von 30.907,20 frs. zu entrichten, wurde alles beschlagnahmt was er besass; sogar sein Erbteil.

Ein verlogenes Subjekt.

Mit der grössten Dummdreistigkeit suchte sich der Angeklagte Leo Anen aus Luxemburg, der wegen Herstellung und Verbreitung verbotener Flugschriften angeklagt war, herauszuwinden. Er hatte im Sommer 1941 Photomontagen reichsfürdlichen Charakters in grossem Umfange hergestellt und zwar von zwei Bildern je 150 Stück, und teils in seinem Geschäft, teils in Wirtschaften und sogar auf der Strasse zum Preise von 50 Pfennig vertrieben. Der Angeklagte will die Negative von einem "Unbekannten" erhalten und nur in Umlauf gebracht haben, um Geld zu verdienen. Er wusste aber, dass zur gleichen Zeit von einer illegalen Organisation, deren reichsfürdliche Einstellung ihm bekannt war, ähnliche Bilder in Umlauf gebracht wurden. Seine Ausreden erscheinen deshalb im höchsten Masse unglaublich. Darüber hinaus bewies der Angeklagte durch sein Verhalten vor Gericht, dass man es mit einem durch und durch unehrlichen und verlogenen Menschen zu tun hatte. Er versuchte sich dummkopfisch zu stellen nur das zu, was er absolut nicht mehr zu leugnen konnte.

Da er eine aussergewöhnlich erhebliche Tätigkeit entwickelt hat und der Fall der weitaus schwerwiegendste unter den bisher abgeurteilten ist, musste auf eine entsprechende Strafe erkannt werden. Dem Antrage des Staatsanwalts entsprechend verurteilte das Sondergericht den Angeklagten zu einer Zuchtausstrafe von 5 Jahren.

Das Urteil mögen sich alle diejenigen, die glauben, die Bestrebungen des Chefs der Zivilverwaltung durch ihre dunklen Machenschaften stören zu können, zur Warnung dienen lassen. (Luxemburger Wort).

Ein sehr schwerer Fall von reichsfeindlichen Kundgebungen und Propaganda wurde mit 5 Jahren Zuchthaus bestraft. Der Fotograf Anen aus Luxemburg hatte eine grosse Anzahl von Fotokopien reichsfeindlichen Inhalts hergestellt und sowohl in seinem Geschäft wie in Gastwirtschaften und auf der Strasse verkauft. Es unterlag keinem Zweifel, dass der Angeklagte damit in erheblichsten Umfang Propaganda in reichsfeindlichem Sinn gemacht hat. (Luxemburger Zeitung).